

bis zu Occam, bei dem die habituellen Dispositionen der Sinnessphäre zu einer moralisch indifferenten, psychophysischen Angelegenheit herabgesetzt erscheinen. Wenn aber Durandus (in seiner späteren Phase) und einige wenige mit ihm (und vor ihm) die habitus intellectuales samt allen rationales im subjektmaterialen Sinne leugnen und nur ‚attributive‘ zur Benennung zulassen, sofern die darbietenden Sinne und ihre organische Grundlage auf jene höheren Erkenntnis- und Willensakte hin dienen (vgl. im Traktat ‚De habitibus‘ q. 4. [ed. Jos. Koch, Opusc. et Text. VIII] Münster 1930. p. 50 sqq.), so blieb diese Ansicht dennoch vereinzelte und hat später nicht einmal Occam auf ihre Seite zu ziehen vermocht.

Die thomistische Schultradition hält sich in einer Art Mitte zwischen der extrem intellektualistischen und willenspassiven Richtung eines Gottfried und Durandus, die im strengereigentlichen Subjektsinn keine erworbenen Dauerdispositionen und tugendlichen Fertigkeiten im höheren Seelenleben annehmen, und zwischen der extrem entgegengesetzten Auffassung eines Heinrich von Gent, der älteren und jüngeren Franziskaner und der augustiniischen Richtung überhaupt, die alle erworbenen Tugenden im eigentlichen Sinne im höheren Willen verwurzelt sein lassen und deren Notwendigkeit nicht von irgend einer besonderen Artung des Objektes her begründen, sondern von der Indifferenz des Willens herleiten und dazu allenfalls noch die erbsündige Schwächung und Ablenkung anführen. Extreme Indeterministen wie Robert von Walsingham mühen sich dabei um Unterscheidungen innerhalb der Willenssphäre, um die Immunität der ungeschmälernten Willensfreiheit gegen den Zwang einer zur zweiten Natur werdenden Gewohnheit unversehrt zu bewahren. Die engere Schule des hl. Thomas blieb fest dabei, in den eigentlichen Willen nur die Tugend der Gerechtigkeit und den habitus continentiae zu verlegen. Mit besonderem Interesse verfolgt man in der Graf'schen Monographie, wie einerseits Thomas sich fortentwickelt zur bestimmten Ansicht und Begründung einer rein willentlichen Gerechtigkeitstugend, wie aber gerade diese seine spätere Begründung der Willensnatur aus der *improportio voluntatis ad bonum naturale non proprium*, also auch *ad bonum alterius qua talis* fortwährend hart bekämpft und selbst von der engsten Gefolgschaft des hl. Thomas nicht mit dem sichern Instinkt einer eindeutig klaren Verteidigung geschützt worden ist. Es reizt allerdings zur Nachprüfung an weiteren Stellen, wenn Graf in diesem Zusammenhang bemerkt: „*Ex parte Thomistarum nullibi explicitam refutationem huius impugnationis inveni*“ (264). — Doch muß sich das die gegenwärtige Besprechung versagen, die nur auf die Fülle dessen hinweisen wollte, was in diesem Band geboten ist, mit dem der Verfasser mitten drinnen steht in jener Periode der Scholastik, wo das besondere Interesse an einzelspsychologischen Fragen in der Scholastik erwacht.

J. Ternus S. J.

Geiselman, J. R., Bernold von St. Blasien. Sein neuentdecktes Werk über die Eucharistie. gr. 8^o (109 S.) München 1936. Hueber. — Weisweiler, H., S. J., Die vollständige Kampfschrift Bernolds von St. Blasien gegen Berengar: *De veritate corporis et sanguinis domini*: Schol 12 (1937) 58—93.

Zu gleicher Zeit erscheinen zwei Neueditionen des Eucharistietraktates Bernolds: die von G. auf Grund einer einzelnen von ihm

in Stuttgart, Landesbibl., gefundenen Hs, zu der am Schluß nur die Varianten der Edition des letzten Teiles des Traktates von Chiffletius angefügt werden — und eine textkritische von W., der vier neue Hss feststellen konnte: je eine aus Freiburg (Brsg.) und Wien sowie zwei in Bamberg. W. standen daher für seine Edition zusammen mit dem hier textkritisch verwendeten Druck des Chiffletius nach einer heute leider verlorenen Hs von St. Claude fünf Quellen zur Verfügung. Außerdem zog er zur Textherstellung noch den Urdruck des Eucharistiewerkes Lanfranks und eine Reihe seiner Hss heran, da große Teile der Arbeit Bernolds wörtlich Lanfrank entnommen sind.

Doch das ist nicht der einzige Unterschied der beiden Editionen. G. veröffentlicht aus Stuttgart einen bedeutend längeren Text, den W. zwar auch in der von ihm benutzten Freiburger Hs. fand, jedoch für unecht erklärte. Dieser Zusatz enthält im Gegensatz zu dem von W. veröffentlichten eigentlichen Text lange Exzerpte der Eucharistielehre von Augustin, Ambrosius u. a. (vgl. W. 58—60), während die Vätertexte bei Bernold alle ganz kurz gehalten sind. Wesentlicher aber ist, daß mehrere dieser längeren Stücke nachher im eigentlichen Text wiederkehren; also von Bernold kurz nacheinander zweimal gebracht worden wären. Auch handschriftlich ist die Unechtheit dieser Zusätze im Anfang und am Schluß dadurch belegt, daß die anderen von W. benutzten Hss die Texte nicht bringen. Für das von G. beigefügte Schlußstück: *Diximus fratres* (98 f.) ist sogar selbst im Stuttgarter Kodex durch einen größeren Zwischenraum die Verschiedenheit dieses Teiles vom eigentlichen Traktat bezeugt. Dazu kommt weiter, daß, wie die anderen Hss, so auch Stuttgart die Überschrift der Arbeit Bernolds, die G. aus den Ausführungen des Mönches mit Recht als: *De veritate corporis et sanguinis domini* erschlossen hat, selbst bringt und zwar an der Stelle, wo wir sie ebenfalls in den anderen Hss finden, nämlich vor der Hylariusstelle, mit der der echte Traktat beginnt: *Item de veritate corporis et sanguinis domini* heißt es hier im Rubrum. Es ist also das Werk von einem Abschreiber offenbar in andere Eucharistiestücke eingebettet worden, wie es ja in der Frühscholastik so oft der Fall ist (vgl. darüber H. Weisweiler, Das Schrifttum der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux in deutschen Bibliotheken: *BeitrGPhThMA* 33, 1—2). G. selbst bringt dafür ein bezeichnendes Beispiel (24): Er spricht von Cod. HB III 34 der Stuttgarter Landesbibl. und findet in ihm mit Recht einen bereits von Ussermann entdeckten anonymen Eucharistietraktat aus Weingarten. Er besteht aus zwei Teilen, von denen G. mit Ussermann den zweiten für eine Fortsetzung des ersten hält: „Auch die fol. 6r beginnenden Quaestiones de corpore Domini stellen sich in der Tat als eine Fortsetzung der ersten Abhandlung vor. Sie beginnen nämlich: *Quia in predictis . . .* Sein [Ussermanns] Urteil, sie seien der Veröffentlichung wert, besteht zu Recht“ (24). Wie W. bereits in seinem oben erwähnten Buch: *Das Schrifttum* S. 144 ff. mitteilte, ist die erste Abhandlung wirklich unveröffentlicht und in zahlreichen Hss in deutschen Bibliotheken auffindbar. Es gelang W., nicht weniger als 5 Überlieferungen zu finden (vgl. *Das Schrifttum* 144 bis 149, 381). Der zweite Teil ist jedoch nichts anderes als das zweite Buch von Algers Werk *De sacramentis corporis et sanguinis domini*, in dem nur die Einleitungsworte der besseren Überleitung halber ein wenig geändert sind. Alger schreibt: *Quia in superiori libro de veritate . . . explicavimus. Das „in su-*

periori libro“ ist also nur zu *in predictis* geändert (ebd. 150). Auch hier findet sich also eine ähnliche Zusammenstellung verschiedener Traktate. Der echte Traktat Bernolds ist übrigens bereits 1789 von M. Rieberer in der *Raccolta Ferrarese XXI* auf Grund der von W. wiedergefundenen Wiener Hs ganz ediert worden. Es handelt sich daher nicht um ein „neuentdecktes“ Werk.

Sehr wertvoll sind jedoch die Darlegungen G.s, in denen er Bernolds Werke in die Ideengeschichte der Zeit hineinstellt. Mit Recht hebt er hervor, daß die Bedeutung des Traktates vor allem in dem Streben Bernolds nach klarer patristischer Begründung der echten Lehre liegt. Wenn auch fast der ganze erste Teil wörtlich Lanfrank entnommen ist mit wenigen Ausnahmen, für die Gutmund und nach W.s Darlegungen noch eine unbekannte dritte Quelle in Frage kommen, so legt doch die klare Zusammenstellung und vor allem die feine Ausführung über die Konzilien (vgl. die Edition W.s 91 f.) Zeugnis ab von diesem Streben Bernolds, zu dem zweifellos der Geschichtler und Kirchenrechtler Bernold von Haus aus besondere Anlage mitbrachte. Zur Quellenfrage sei noch beigefügt, daß das Heranziehen des Durandus von Troan und des Anastasius durch G. in so weitem Umfange jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint. Die entsprechenden Stellen sind doch alle wörtlich bei Lanfrank oder Gutmund enthalten, die so als unmittelbare Quelle hier in Frage kommen. Auf sie weist Bernold ja auch selbst hin. Ebenso scheint der Hinweis auf Durandus als Quelle für Bernolds Angabe, daß Berengar die Kirche und Leo IX. des Abfalls beschuldigt habe, nicht überzeugend. War das wirklich eine so einzigartige Nachricht des Durandus? Doch ist damit gut einmal das Gesamtproblem der Abhängigkeit aller dieser Abendmahlschriften angeschnitten. Hoffentlich gibt uns hier G. einmal eine umfassende Weiterführung.

Was endlich den Text der von G. gefundenen Stuttgarter Überlieferung angeht, so ist er dem in der Edition von W. benutzten Freiburger (F) ganz ähnlich. Er enthält nur eine Reihe weiterer Schreibfehler, daneben aber auch mehrere Stellen, an denen F. offenbar falsch abgeschrieben hat. Da diese Fehler in der textkritischen Edition jedoch bereits auf Grund der anderen Hss verbessert sind, ist eine Änderung des Textes der textkritischen Edition W.s nirgendwo notwendig. Es zeigt sich so ganz gut, daß wir Bernolds Urtext an Hand der neuen Hss wirklich wieder herstellen konnten.

H. Weisweiler S. J.

Schröteler, J., S. J., *Das Elternrecht in der katholisch-theologischen Auseinandersetzung*. Auf Grund ungedruckter und gedruckter Quellen. gr. 8° (XXIV u. 435 S.) München 1936, Neuer Filser-Verlag. br. M 12.—.

Schröteler's Werk ist Musterbeispiel einer wissenschaftlichen Arbeit, die unmittelbar aus den Bedürfnissen der Praxis erwachsen ist. Der Verf. steht seit Jahren in der vordersten Reihe im katholischen Erziehungs- und Schulkampf und es hätte wohl kaum jemand aus der Feder des Vielbeschäftigten ein so groß angelegtes, gründliches Geschichtswerk erwartet. Wohl hatte er im Laufe der Jahre Einzelstudien über das Erziehungsrecht der Eltern und die damit zusammenhängenden Fragen in steigendem Umfang erscheinen lassen (vgl. u. a. *Schol* 3 [1928] 628; 5 [1930] 415; 9 [1934] 479; 11 [1936] 479 f.), so daß vorliegendes Buch nicht unvermittelt kommt. Aber es stellt alles Frühere in den